

06.05.91

A - Fz - G - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut
(Tollwut-Verordnung)

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. § 1 Nr. 3

In § 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte
"oder längstens"
durch die Worte
"und längstens"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Ausgeliefert am 06. MAI 1991

202/1/91

2. § 14 Abs. 2 Nr. 1

In § 14 Abs. 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die seuchenkranken Haustiere und die seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet sind oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

B

3. Der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.